

Kreis-



Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Mittwoch den 6. September 1848.

Stück 20.

Bekanntmachungen.

Mitteltst unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. Juli d. J. haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß es eine irrthümliche Meinung sey, anzunehmen, daß das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden bereits aufgehoben sei. Dasselbe besteht noch fort und wenn es aufgehoben werden sollte, so würde dies jedenfalls vor dem 1. Februar k. J. nicht zu erwarten seyn. Außerdem würde die Ausübung der Jagd niemals den sämmtlichen einzelnen Gemeindegliedern überlassen werden.

Wir haben demzufolge in obengedachter Amtsblatt-Bekanntmachung vor Verletzungen des fremden Jagdrechts gewarnt und auf die in Folge dessen eintretenden Strafen hingewiesen.

Dessenungeachtet hat in der Stadt Mücheln am 24. d. M. ein Excess in der Art stattgefunden, daß ein Theil der dortigen Einwohnerschaft in Massen in dasiger Flur, ungeachtet des bestehenden fremden Jagdrechts, die Jagd exercirt hat. Auch in andern Ortschaften hat seitdem ein gleiches strafbares Unternehmen stattgefunden.

Wegen des in Mücheln begangenen Excesses ist bereits die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden und haben die Schuldigen die gesetzliche Strafe zu gewärtigen. Ebenso wird wegen der in den andern Ortschaften vorgekommenen Excesse verfahren werden.

Wir warnen daher nochmals vor den Verletzungen des annoch bestehenden fremden Jagdrechts, indem auf die That die Strafe folgen wird. Außerdem wird einem derartigen ungesetzlichen Beginnen, wie es bereits stattgefunden hat, nach Umständen mittelst militärischer Hülfe auf Kosten der Schuldigen entgegen getreten werden.

Schließlich erinnern wir die Ortsbehörden daran, daß es ihre Pflicht ist, nach Kräften jedes strafbare Unternehmen zu verhindern und wenn sie dies unterlassen, sie sich besonders dafür noch verantwortlich machen. Sollten sie sich aber sogar selbst dabei betheiligen, so würden sie vor Allen strafbar seyn.

Wir glauben uns versprechen zu dürfen, daß nach dieser abermaligen Warnung keine weiteren Excesse vorkommen werden.
Merseburg, den 30. August 1848.

Königliche Regierung.

(gez.) von Krosigk.

Der Königl. Domainen-Rentmeister Hefster hieselbst ist am 1. Juli d. J. pensionirt und von diesem Tage ab die interimistische Verwaltung des Rentamts und der damit verbundenen Unterreceptur der Forstkasse in Schkeuditz dem Protokollführer Horn von der Königl. Regierung übertragen worden. Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Merseburg, den 1. September 1848. Der Königl. Landrath Weidlich.

Es ist mir die Nachricht von Konflikten zugekommen, welche aus der verschiedenartigen Auffassung von §. 29. der deutschen Grundrechte: „die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben“ — zwischen den Jagdberechtigten und den Besitzern der verschiedenen Feldmarken entstanden sind. So sehr ich nun auch die Ungeduld begreife, von dem Drucke der bisherigen lästigen Jagdprivilegien befreit zu werden, so kann ich es doch nur bedauern, wenn einzelne Gemeindeglieder jenen Paragraphen, der noch nicht einmal berathen, vielweniger aber gesetzlich sanctionirt ist, auf ihre eigene Hand zur Geltung bringen wollen. Ich vertraue jedoch viel zu sehr auf den Rechtsinn der Bewohner meines Kreises, als daß ich fürchten sollte, eine Widergesetzlichkeit gegen noch bestehende Rechte, falls eine solche eingetreten, sei mehr als ein bloßes Mißverständnis. Dieses nach meinen Kräften zu heben und zugleich die von mehreren Gemeinden an mich gerichtete Anfrage, ob etwas und was von uns in dieser Sache geschehen sei, zu beantworten ist der Zweck folgender Mittheilung.
Schon am 9. Juni ist von dem Abgeordneten Reinicke

der Antrag auf unentgeltliche Aufhebung des Jagd-Service- und freier Ausübung des Jagdrechts gestellt worden. Dieser Antrag ist von den Abtheilungen berathen und angenommen worden, er ist sodann der Ordnung gemäß in die Central-Abtheilung übergegangen, welche auf der Grundlage desselben, folgendes Gesetz entworfen hat; nächstens wird dieses vor die Plenarversammlung kommen:

§. 1. Jedes Jagdrecht auf fremden Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen ebenfalls weg.

§. 2. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§. 3. Die Ausübung des Jagdrechts unterliegt den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen. Die Jagdbenutzung durch Dritte gereicht jedoch ebenfalls den einzelnen Grundbesitzern zum Vortheil nach Verhältnis der hergegebenen Flächen.

§. 4. Auf allen nicht ausgenommenen einzelnen Feld- und Forstparzellen wird das Jagdrecht in der Regel ausgeübt durch öffentliche Verpachtung nach gemeinschaftlichen

Jagdbezirken. Der Beschluß solcher Jagden kann auch durch beauftragte Jäger erfolgen, oder gänzlich ausgesetzt werden. Aus Rücksicht auf besondere Kulturverhältnisse mag einzelnen Grundbesitzern auf ihre Ansuchen gestattet werden, ihr Eigenthum von der Jagdbenutzung zeitweilig auszunehmen, wenn sie alsdann die Jagd ruhen lassen wollen. Ein Gleiches ist den Besitzern isolirter Höfe, auf ihre bloße Anzeige, freigestellt, wenn die Grundstücke, hinsichtlich welcher nach ihrer Absicht die Jagdausübung ruhen soll, ihre Hofberinge ganz oder theilweise umschließen.

§. 5. Zur eigenen Ausübung der Jagd ist der Eigenthümer befugt auf Grundstücken von mindestens 300 Morgen in zusammenhängender Fläche; auf Seen, Teichen und Inseln, so wie auf solchen Grundstücken, welche ohne Unterbrechung umfriedigt sind mit Mauern, Gräben, Stacketen, Hecken oder Zäunen.

§. 9. Die Grenzen der §. 4. erwähnten Jagdbezirke bestimmen sich in der Regel durch die Grenzen der Feldmark oder des Gemeindebezirks. Den Eigenthümern zusammenhängender Besitzungen von 300 Morgen oder mehr steht der Anschluß an die angrenzenden Jagdbezirke frei.

Grundstücke von weniger als 300 Morgen, die zu keiner Feldmark, noch zu einem Gemeindebezirke gehören, werden einem angrenzenden Jagdbezirke beigelegt. Dies geschieht durch die Jagdvorstände; im Nichteinigungsfall entscheidet darüber die Kreisbehörde.

Durch freie Uebereinkunft der Gemeindebehörden, so wie der zu keinem Jagdbezirke gehörigen Grundbesitzer können mehrere Feldmarken oder andere Grundstücke zu einem besondern Jagdbezirke vereinigt werden.

Alle Beschlüsse über Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke bleiben nur gültig auf höchstens 12 Jahre.

§. 10. In allen Jagdangelegenheiten werden die Grundbesitzer eines Jagdbezirkes durch einen von ihnen zeitweilig gewählten Jagdvorstand von 3 bis 7 Mitgliedern vertreten, welchem in Bezug auf diese Angelegenheiten alle den Gemeindevertretern zustehenden Rechte und Pflichten beigelegt sind. Die Jagdpacht wird durch die Gemeindekasse eingezogen.

§. 11. Bei Ausübung der Jagd sind sowohl die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, als die bestehenden jagdpolizeilichen zu beachten. Die Jagdfolge ist jedoch aufgehoben; auch fallen die Jagd-Legitimationscheine oder Waffenscheine weg. Den Jagdvorständen steht es frei, für die Jagdausübung besondere, den Ortsverhältnissen angemessene Bedingungen festzustellen. Wer durch richterliches Erkenntniß entweder des Waffenrechtes verlustig erklärt, oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist, darf als Jagdpächter nicht zugelassen werden. Ein Gleiches tritt ein, für die Dauer von 5 Jahren vom Tage des Urtheils, gegen denjenigen, welcher wegen eines auf fremder Jagd verübten Jagdfrevels bestraft ist.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1849 in Kraft. In Ansehung der abgeschafften Jagdgerechtigkeiten hören mit diesem Tage die geschlossenen Pachtverträge auf, ohne daß deshalb der eine oder der andere Theil eine Entschädigung fordern könne.

Die fehlenden §§. habe ich deswegen ausgelassen, weil sie sich auf die besondern Verhältnisse der Festungen beziehen, also für meine Heimath keine Bedeutung haben. Damit meine geehrten Committenten ersehen, wie sehr auch wir von den gegenwärtigen Unbequemlichkeiten der Jagdservitude überzeugt sind, will ich Einiges aus den Motiven zu diesem Gesetze hinzufügen. Hier heißt es gleich zu Anfang: „Es

hindert den beliebigen Anbau der Fruchtarten und mag auch den freien Abschluß des Eigenthums beschränken. Der Wildschaden, eine natürliche Folge des fast schrankenlosen Rechtes des Gutsherrn, enthält an und für sich etwas Empörendes und gränzt an Barbarei. Auch ist bekannt und liegt sehr nahe, daß die Jagdleidenschaft besonders bei berechtigten Herrn nur zu oft Veranlassung giebt zur unwürdigen Behandlung des Landmanns und zu dessen wahrer Unterdrückung. Durch die Abschaffung einer solchen unbeschränkten unnützen und gehässigen Last — einer wahren Landplage — wird also der Ackerkultur Vorschub geleistet und beim Landbauer das **edle Gefühl der persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit** genährt und gehoben.“

Deshalb waren nicht bloß alle Abtheilungen, sondern auch die Centralabtheilung einstimmig für die Abschaffung; dagegen hatten einige Bedenken gegen die unentgeltliche Abschaffung aus Rücksicht auf diejenigen, welche innerhalb der letzten 50 Jahre das Jagdrecht etwa käuflich an sich gebracht hätten. Es wurde aber von der Majorität darauf entgegnet, „daß die Fälle zu selten seien, um bei Anwendung eines so heilsamen, in so vielen Petitionen nachgesuchten Gesetzes noch besonderer Berücksichtigung zu verdienen. Zu dem seien dergleichen gehässige Prozesse zu vermeiden, die Resultate derselben zu bedenklich und die Ermittlung einer geeigneten Entschädigung nach Abzug des Wildschadens mit weitläufigen Schwierigkeiten verbunden. Auch möge dem bisher unterdrückten Landmanne, welcher wesentlich nur für Andere gearbeitet, einmal ein wohlverdienter Vortheil zu gute kommen.“ —

Diese Mittheilung wird gewiß alle Einwohner meines Kreises überzeugen, daß wir den ernstesten Willen haben, sie von diesem lästigen Drucke zu befreien; um so mehr darf ich aber auch die Bitte an sie richten, daß sie dem in sie gesetzten Vertrauen, es werde diese Befreiung zur Hebung des **edeln Gefühls der persönlichen Freiheit** in ihnen beitragen, entsprechen mögen. Zu dieser Freiheit gehört es aber, daß die Ausübung des Jagdrechts gesetzlich geordnet werde; denn „wollte man jedem Grundbesitzer die freie Benutzung der Jagd ohne Maaß und Ziel gestatten, so würde offenbar bei starker Parzellirung des Grundeigenthums die Ausübung auf den kleinen oft wenige Ruthen betragenden Flächen theils unmöglich, theils für den Schutz der Früchte nachtheilig seyn, theils aber auch selbst für die persönliche Sicherheit, wegen der sehr vielen Jagdberechtigten, ganz unvermeidliche Gefahren mit sich führen.“

Nach diesen Grundsätzen ist in dem mitgetheilten Entwurfe die Jagdausübung geordnet, ganz entsprechend der am linken Rheinufer geltenden Verordnung vom 17. April 1830. Auf diese von uns zu erlassende Anordnung ist auch in den deutschen Grundrechten hingewiesen, wenn es heißt: der Bundesgesetzgebung ist es vorbehalten, zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist. — Hiermit hoffe ich jedes etwaige Mißverständnis gehoben zu haben, und scheidet mit dem Vertrauen zu meinen geehrten Committenten, daß dieselben von dem Rechte, zu dessen gesetzlicher Ordnung ein Termin bis zum 1. Februar 1849 festgesetzt ist, gewiß keinen ungesetzlichen Gebrauch machen wollen. Nur mit der Ordnung kann die Freiheit gedeihen!

Abgeordnete **Neubarth**.

Witterung des Monats August.

Dieselbe war kühl, nur in den letzten Tagen heiß; der Himmel fast stets bedeckt; im ersten Drittel windig und

trocken, dann mehr Regen, herrschende Winde S W. und W. — Der höchste Stand des Barometers war 333^{'''} am 25., der niedrigste 328^{'''} am 4. und 22.; der höchste Stand des Thermometers + 22° am 29. und 30., der niedrigste + 6° am 26. früh. — Die Luft kam an 12 Tagen aus S W., an 10 Tagen aus W., an 18 Tagen war es windig, vom 1. — 10. fast täglich. — Regen fiel an 14 Tagen, jedoch nur an 6 Tagen in einiger Menge. Leichte Gewitter kamen an 4 Tagen vor. Der Himmel war nur an 3 Tagen heiter, an 9 Tagen trübe, an 17 Tagen vermischt; eigentlich schönes Wetter herrschte nur an 5 Tagen.

Kaffee-Extract.

Man nehme 8 Loth guten, mäßig gebrannten und fein gemahlenen Kaffee, rühre denselben mit einem Löffel in $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ Quart kaltes Wasser und lasse die Mischung eine Nacht hindurch wohl zugedeckt stehen. Den nächsten Morgen gieße man den Aufguß mit Vorsicht durch seine Leinwand, die man in einen auf eine Flasche gesetzten Trichter gelegt hat. Man erhält auf diese Weise eine so starke Infusion, daß ein einziger Löffel davon, in eine Tasse heiße Milch gegossen, denselben den erwünschten Wohlgeschmack und Geruch giebt, und $\frac{1}{4}$ davon mit $\frac{2}{3}$ siedendem Wasser gemischt, einen Kaffee von herrlicher Farbe und vorzüglichem Geschmack liefert.

Der Kaffee wird auf diese Weise vollkommen ausgezogen; denn heißes Wasser, welches man auf den Rückstand goß, wurde kaum noch schwach gefärbt, und es begreift sich leicht, daß der Kaffee bei der angegebenen kalten Behandlung nichts von seinem Aroma verlieren kann, was bei dem gewöhnlichen Kochen der Fall ist.

Sprüchwort = Räthsel.

(6 Worte.)

Wie das Erste, so das Vierte; —
Beide fragen oft, als spürte
Man nicht, wie's gemeinet war.
Du das Zweite, ich das Fünfte; —
Wenn man auch die Nase rümpfte,
Blieben Beide doch ein Paar.
Mir das Dritte, Dir das Sechste; —
Und ist Beiden nichts das Nächste,
Machen Beide sich nichts draus. —
An das Ganze denkt man selten,
Außer, wenn man will vergelten,
Was ein Andern übre aus.

Auflösung der Charade in Nr. 70.: Vorurtheil.

Bekanntmachungen.

(878) **Verkauf.** Die dem Bäckermeister Karl Friedrich Blechschmidt jun. gehörige Hälfte an dem Hause Reuschberg, Nr. 28. nebst Zubehör, taxirt 875 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation den 22. September 1848, Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Lützen, den 29. Mai 1848.

Königl. Gerichts-Commission.

(1277)

Grasverkauf.

Der diesjährige Herbst-Graswuchs auf den in der Werderflur zu Merseburg gelegenen Wiesenparzellen, und zwar

1) der Wiesenparzelle Nr. 1. bis 6. zu 22 Morgen 142 DMh. Fläche,

2) der Wiesenparzelle Nr. 25. zu 10 Morgen Fläche, soll im Ganzen oder einzeln an den Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen gegen baare Zahlung verkauft werden.

Der Termin dazu ist nächstkommenden

16. September, Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle anberaunt.

Warmann.

(1257)

Anzeige.

Ein junger Mann, welcher die Handlung erlernen will, findet unter annehmbaren Bedingungen in meiner Materialwaaren-Handlung Aufnahme und kann sogleich eintreten.

L. Zimmermann, Neumarkt 862.

(1276) **Gesuch.**

Ein Pferdeknecht mit guten Attesten wird sofort gesucht durch

Merseburg, den 30. August 1848.

Morgenroth.

(1256) **Gesucht.**

Auf dem Rittergute Wegwitz wird sofort ein tüchtiger Pferdeknecht gesucht.

Missionsfest in Frankleben,

Mittwoch den 13. September c., Nachmittags 2 Uhr.

(1280) **Dank.** Nächst Gott habe ich von jetzt ab mein Leben dem Herrn Dr. med. Krieg zu verdanken. Von meinem schmerzlichen, ja sogar peinlichen Krankenlager half er mir nicht nur durch seine großen Kenntnisse, sondern die von ihm mir gewidmete unermüdete Pflege und Aufmerksamkeit ließen mir die Schmerzen, welche ich an der Sicht und den Folgen eines an den Fuß erhaltenen Schlag durch einen Dachsen erleiden mußte, standhaft ertragen.

Meine heiligste Pflicht ist es, diesem achtbaren Manne neben dem mündlichen Danke noch öffentlich aufrichtig innigst zu danken und jeden Kranken auf diesen bewährten tüchtigen Arzt und Menschenfreund aufmerksam zu machen.

Merseburg, den 4. September 1848.

Julius Beyer, Fleischermeister

Anzeige. Nächsten Donnerstag den 7. September c. sind bei mir alle Arten Fleischwaaren etc. von der bekannten ausgezeichneten Qualität wieder auf der Bank und Sonnabend den 9. hujus ist meine Fleischbank an der Rathhausdecke, Herrn Gastgeber Däumler gegenüber.

Merseburg, den 4. September 1848.

Julius Beyer.

(1281) **Dank.** Wir sagen hiermit unsern herzlichsten und innigsten Dank den Herren Zimmergesellen, welche unsere Mutter zu ihrer letzten Ruhestätte trugen, so wie allen denjenigen, welche sie als Leidtragende begleiteten. Auch allen denjenigen, welche unserer Mutter auf ihrem Krankenlager viel Gutes zu Theil werden ließen, sagen wir unsern herzlichsten und innigsten Dank.

Die hinterbliebenen 5 Söhne Raumann.

(1279) **Todes-Anzeige.** Am vergangenen Sonntage den 3. September Abends 7 Uhr, entschlief nach langen schweren Leiden meine gute Frau Dorothea Dänert geb. Schmidt, welches ich hiermit allen Freunden mit der Bitte um stille Theilnahme anzeige. — Zugleich sage ich meinen schuldigen Dank allen den milden Gebern zu Ballendorf und Breßsch, welche meine liebe Frau auf ihrem langen Krankenlager durch freundliche Gaben erquickt haben. Ich nen allen wolle der Herr reichlich vergelten, was sie an

meiner armen kranken Frau Gutes gethan! Noch fühle ich mich ganz besonders zu großem Danke verpflichtet gegen den Herrn Dr. Grosche zu Kriegsdorf, welcher durch seine freundliche, liebevolle ärztliche Behandlung oft die großen Schmerzen der Kranken gemildert hat. Allen Kranken sey er hiermit bestens empfohlen!

Wallendorf, den 4. September 1848.

Christian Friedrich Dänert
in seinem und seiner Kinder Namen.

Ueber die Jagd.

Der Entwurf über die Aufhebung des Jagdrechts, welcher jetzt der Reichsversammlung in Berlin zur Berathung vorliegt, bestimmt:

§. 1. Jedes Jagdrecht auf fremden Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 3. Die Ausübung des Jagdrechts unterliegt den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen.

Namentlich §. 5., daß zur eigenen Ausübung der Jagd der Eigenthümer nur dann befugt ist, wenn er mindestens eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen besitzt, entgegengekehrten Falls aber die Jagd verpachtet, oder durch beauftragte Jäger beschossen werden muß.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1849 in Kraft.

Hieraus ergibt sich, daß die Jagd den Gemeinden frei gegeben werden soll und einzelne nur dann die Jagd auf ihren Grundstücken in Zukunft ausüben dürfen, wenn sie einen zusammenhängenden Grundbesitz von mehr als 300 Morgen haben. Es ergibt sich aber auch ferner, daß dieser Entwurf noch keineswegs ein Gesetz ist, sondern erst durch Berathung in der Nationalversammlung und durch Königl. Bestätigung zum Gesetz erhoben und auch dann nicht früher als vom 1. Februar 1849 ab Geltung bekommen soll. Bis dahin bestehen die bisherigen Gesetze und Rechte, so daß also jeder Jagdberechtigte, mag dies der königliche Fiscus oder ein Rittergut oder eine Commune seyn, die volle Befugniß hat, die Jagd auf den ihnen gehörigen Jagdrevieren auszuüben.

Gleichwohl haben hauptsächlich die Landbewohner in gänzlicher Verkennung ihres eigenen Vortheils gewaltsame Eingriffe in fremde Rechte versucht. Man ist in Schaaren auf die den Jagdberechtigten zustehenden Jagdreviere gegangen und hat Hasen und Hühner geschossen, grade als wenn die Jagd jetzt schon aufgehoben und einem jeden aus der Feldmark frei gegeben worden wär. Noch täglich kommen Nachrichten namentlich aus dem Quersfurter Kreise ein, daß Jagderesse verübt oder doch angedroht worden sind. Es ist kaum zu glauben, aber dennoch wahr, daß ganze Gemeinden, wie man sagt sogar mit dem Schulzen an der Spitze, auf fiscalischen oder gutherrlichem Jagdrevieren gejagt und gegen diejenigen, welche sich diesem Treiben widersetzen wollten, die größten Excesse verübt haben, und noch kürzlich erst ist von einer Stadt des Quersfurter Kreises Aehnliches gesehen.

Wohin denkt die Bauernschaft! denn für diese gilt der Aussatz vorzugsweise. Es scheint, als sei sie an einigen Orten in Raserei gerathen. Nur eine geringe ruhige Ueberlegung muß ihr sagen, daß sie auf diese Weise sich selbst mit vernichten hilft. Es kommt nicht auf die wenigen Hasen an, die in den einzelnen Feldmarken von den Landbesitzern erlegt und mitgenommen werden, diese würden ihnen von manchen Jagdberechtigten sogar geschenkt werden. Allein das

Gefährliche und für sie Nachtheilige liegt im Princip. Glau- ben die Bauern, wenn sie jetzt mit ihren Gewaltthätigkeiten durchkommen und noch weiter gehen sollten, daß es hierbei bleiben, daß man sie die Beute ruhig genießen lasse? das wäre gewiß ein Irrthum. Mit demselben Rechte, welches sie jetzt für sich zu haben wähnen, gewaltsamer Weise zu jagen, würde die ärmere Klasse sehr bald ein ähnliches Raub- system gegen sie begründen und sich die Vorräthe, das Vieh vielleicht, sogar die Gärten und Grundstücke der wohlhaben- den Landleute aneignen.

Kommen sie mit ihren Bestrebungen nicht durch, wie als sicher angenommen werden darf, da die Staatsgewalt noch Macht genug in den Händen hat, dann werden sie für Handlungen, zu denen sie binnen 4 Monaten berechtigt seyn würden, jetzt nach den Criminalgesetzen bestraft.

Unser Strafrecht schreibt vor:

§. 157. Wer mit Vorbeziehung der Obrigkeit sich selbst Recht zu verschaffen sucht, soll mit Gefängniß, wenn es aber mit Gewalt an Personen oder Sachen geschieht, mit 2—6 monatlichem Gefängniß oder Zuchthaus bestraft werden.

§. 1140. und 1145. Auf Wilddiebstahl steht eine Strafe von 6 Wochen bis 3 Jahren Zuchthaus.

§. 1187. und 1188. Wer durch Gewalt an Menschen bewegliche Sachen, wozu er kein Recht hat, seines Gewinns- stes, Vortheils oder Genusses wegen in Besitz nimmt, macht sich eines Raubes schuldig.

Auch schon derjenige, welcher einen Diebstahl ohne wirk- liche Gewalt, jedoch unter Androhung gefährlicher Behand- lung ausübt, hat als Räuber 8—10 Jahre Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit verurtheilt.

Circ. V. D. vom 26. Februar 1799. Diebstahl in Banden wird wie Raub bestraft.

Eine von den verstehend bezeichneten Strafen wird je nach den begleitenden Umständen über diejenigen, welche Jagdgewaltthätigkeiten verübten, auf allen Fall verhängt werden, wozu noch die bedeutenden Kosten treten, die von denjenigen, welche Vermögen besitzen, für die Genossen mit eingezogen werden.

Man täusche sich ja nicht, daß weil jetzt vielleicht hie und da nicht sofort eingeschritten wird, die verbrecherische Verhöhnung der Gesetze ungestraft bleiben würde.

Der Arm der Justiz ist langsam aber sicher!

Es ist nicht der Zweck der verstehenden Worte abzu- schrecken, sie sollen vielmehr nur eine wohlmeinende Warnung für diejenigen seyn, welche noch irre geleitet werden könnten, damit sie sich hüten, ihren Namen durch Verbrechen zu brand- marken und von einem Wege voller Gefahren noch in Zei- ten zurück treten.

Merseburg, den 31. August 1848.

W.

Durchschnittspreise vom Monat August.

	thl.	gr.	pf.		thl.	gr.	pf.		
Weizen	Schoffel	1	27	3	Kalb- fleisch	Pfund	—	2	—
Roggen	=	1	2	—	Schöpf- enfl.	=	—	3	—
Gerste	=	—	27	—	Schweine- fl.	=	—	4	—
Hafer	=	—	19	—	Butter	=	—	7	6
Erbsen	=	1	7	6	Brannt- wein	Qrt.	—	4	—
Linzen	=	2	6	3	Vier	=	—	—	9
Kartoffeln	=	—	20	—	Leu	Centner	—	22	6
Rindfleisch	Pfund	—	3	3	Stroh	Schock	4	—	—



Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobischens Erben. Redigirt von Carl Zurf in Merseburg.

